

## **Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege**

Zum Schutz der älteren Menschen mit Pflegebedarf in stationären Einrichtungen ist es auch weiterhin angezeigt, das Betretungsverbot für stationäre Einrichtungen der Pflege aufrechtzuerhalten. Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Absolute und generelle Besuchsverbote können aber auch zu einer vollständigen sozialen Isolation der Bewohner\*innen führen und sind daher unverhältnismäßig. Dabei kann ein Mangel an sozialer Bindung das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen.

Deshalb sollen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen Ausnahmen vom Betretungsverbot zur Ermöglichung von Kontakten zum engsten sozialen Umfeld zugelassen werden. Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohner\*innen der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen und unter Beachtung der vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise zu erarbeiten. Dieses Besuchskonzept ist dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorab zur Kenntnis zu geben.

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner\*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nur durch einen Richter oder insbesondere durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden dürfen.

### **Anforderungen für die Besuche in einer Einrichtung der Pflege sind:**

- Die Besuche sind auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der/des Besucher\*in, maximal eine Begleitperson) zu beschränken,
- definierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag,
- entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher\*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können,
- die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung),

- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher\*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner\*innen ...) sind festzulegen,
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner\*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden,
- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten,
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren,
- alle Besucher\*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher\*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden,
- Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln,
- Soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte,
- Besucher\*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen; selbstgefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen erfüllen die Anforderungen des § 2 der Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) vom 24. April; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind,
- Bewohner\*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt,
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner\*innen zu gewährleisten, sind die Besucher\*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte

freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner\*innenzimmer zu begleiten.

- die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

### **Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept**

- Risikobewertung
- Eignung des Besuchsraumes:
  - möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss,
  - angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Diskretion /Privatheit und Abstandsgebote – ca. ein\*e Bewohner\*in und ein\*e Besucher\*in je 10 Quadratmeter),
  - möglichst 2 Zugänge,
  - Belüftungsmöglichkeit,
  - zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucher\*innen geeignete transparente Schutzwände (empfohlene Größe 170 cm Höhe / 250 cm Breite),
- Ist die Nutzung eines Besuchsraums nicht möglich, sind im Bewohner\*innenzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (Schutzwände) zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner\*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine\*n Bewohner\*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben,
- die Besuche können unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) auch in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist.

### **Ausnahmeregelung**

Von dieser Regelung kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes) in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.